

Absender (Firmenstempel):

Geht an:

Schweizerische Rheinhäfen  
bewilligungenSH@portof.ch  
schifffahrtspolizei@portof.ch  
Postfach  
CH-4019 Basel

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

## Meldung/Angaben zu Wasserbaustellen - Arbeiten im und am Wasser sowie zu Taucheinsätzen

### 1. Angaben zur Baustelle

Bezeichnung Baustelle: \_\_\_\_\_

Bereich/Örtlichkeit: \_\_\_\_\_

Rhein-km von/bis \_\_\_\_\_

linksrheinisch  rechtsrheinisch

Lageplan mitsenden, woraus ersichtlich ist, in welchem Bereich der Rheinstrecke Basel – Rheinfeldern die Baustelle sich befindet. (Siehe auch Pkt. 11.1)

Auf dem Lageplan eintragen: Die Kennzeichnung der Wasserbaustelle und der Wasserstrasse nach RheinSchPV Anlage 7 und Anlage 8

### 2. Dauer Arbeiten im und am Wasser:

Beginn: \_\_\_\_\_ Ende: \_\_\_\_\_  
(Datum/Zeit) (Datum/Zeit)

Name und Mobil-Nummer verantwortliche Person / Baustellenleitung / Projektleitung

\_\_\_\_\_

### 3. Arbeiten direkt im Wasser? Ja Nein

Kurzbeschrieb Arbeiten: \_\_\_\_\_

### 4. Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschinen wasserseitig? Ja Nein

Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sind wasserseitig im Einsatz inkl. Fahrzeugnummer/ENI:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

---

**5. Arbeiten am/im Wasser von Land aus?** Ja  Nein Kurzbeschrieb Arbeiten:  

---

**6. Eingesetzte Fahrzeuge / Geräte / Maschinen von Land aus?** Ja  Nein Welche Fahrzeuge / Geräte / Maschinen sind vom Land aus ins Wasser im Einsatz?  

---

**7. Befinden sich wasserseitig Bauinstallationen, z.B. Gerüste/Spundwände im Wasser?**Ja  Nein Kurzbeschrieb Installationen:  

---

**8. Kommt es zu Behinderungen/Einschränkungen in der Wasserstrass und Liegestellen / Umschlagsplätzen?**Ja  Nein Welche? \_\_\_\_\_  

---

**9. Durch wen erfolgt die Koordination der Liege-/Umschlagsstellen während den Arbeiten?**Kontakt (Name, Firma, Mobile-Nr.):  

---

**10. Finden Taucheinsätze statt?** Ja  Nein **11. Anforderungen / Vorgaben**

- 11.1. Lageplan der Baustelle sowie Baustelleninstallationspläne, aus welchen der Abstand vom Ufer und die Ausdehnung der wasserseitigen Baustelle und Installationen ersichtlich ist, sind diesem Formular beizulegen.
- 11.2. Die eingesetzten Fahrzeuge/Schiffe und schwimmenden Geräte (wie z.B. Arbeitsplattformen) sowie deren Besatzungen müssen auf der Rheinstrecke Rheinfeldern (Rhein-km 149,000) bis Basel-Landesgrenze (Rhein-km 170,000) vollumfänglich den **Regularien / Gesetzlichen Grundlagen der Rheinschifffahrt** entsprechen und für die durchzuführenden Arbeiten zugelassen sein.
- 11.3. Die Kennzeichnung der im Einsatz stehenden Fahrzeuge und Geräte sowie der Bereich der Wasserbaustelle müssen auf der Rheinstrecke Rheinfeldern (Rhein-km 149,000) bis Basel-Landesgrenze (Rhein-km 170,000) vollumfänglich den **Regularien / Gesetzlichen Grundlagen der Rheinschifffahrt** (Rheinschifffahrt) entsprechen; insbesondere in Bezug auf die Signalisation (z.B. Tag und Nacht)
- 11.4. Fahrzeuge, die für den Einsatz von Tauchern verwendet werden, müssen zusätzlich zu ihrer Bezeichnung gemäss § 3.34 (RheinSchPV - SR 747.224.111) gekennzeichnet werden.
- 11.5. Die Kennzeichnung der Wasserbaustelle, der Wasserstrasse, der Fahrzeuge und der eingesetzten Gerätschaft sowie die Tauchbereiche muss durch das ausführende Unternehmen gemäss RheinSchPV - SR 747.224.111 vorgenommen werden.

- 
- 11.6. Die nachstehenden **Regularien / Gesetzliche Grundlagen der Rheinschifffahrt** sind zu finden auf der Webseite der Schweizerischen Rheinhäfen und sind einzuhalten:
- Rheinschiffsuntersuchungsordnung – RheinSchUO (SR 747.224.131)
  - Europäischer Standard der technischen Vorschriften für Binnenschiffe – ES-TRIN
  - Rheinschifffahrtspolizeiverordnung – RheinSchPV (SR 747.224.111)
  - Verordnung des UVEK über die Geltung von rheinschifffahrtspolizeilichen Vorschriften auf der Rheinstrecke Basel – Rheinfeldern – HochrheinSchPV (SR 747.224.211)
  - Verordnung über das Schiffpersonal auf dem Rhein – RheinSchPersV (SR 747.224.121)
  - Verordnung über die Erteilung von Patenten für den Hochrhein – HochrheinPatV – SR 747.224.221
  - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen – ADN (SR 747.208)
- 11.7. Die Fahrzeuge/Schiffe und schwimmende Geräte sind so zu sichern, dass sie an der vorgesehenen Position sicher liegen bleiben und die Grossschifffahrt möglichst wenig eingeschränkt.
- 11.8. Fahrzeuge/Schiffe und schwimmende Geräte (z.B. Arbeitsplattformen), die für Arbeiten im Wasser und/oder Verklappungen eingesetzt werden, sind mit einem AIS-Transponder (Typ A) auszurüsten.
- 11.9. Die Erreichbarkeit während Arbeiten in der Fahrrinne über die NIF-UKW-Kanäle, insbesondere die Verbindung Schiff-Schiff, ist lückenlos sicherzustellen.
- 11.10. Die Kommunikation an Bord über Funk zwischen Schiffsführer, Wahrschauer und arbeitenden Personen sowie zur Revierzentrale Basel muss sichergestellt sein.
- 11.11. Beginn und Ende der Arbeiten im Wasser sowie Taucheinsätzen müssen zwingend der Revierzentrale Basel über UKW-Funkkanal 18 oder tel. an +41 (0)61 639 95 30 unter Angabe der zugeteilten Baustellen-Nummer, gemeldet werden.
- 11.12. Das Erstellen und Versenden einer Nachricht für die Binnenschifffahrt (NfB) ist kostenpflichtig. Die Gebühren dafür betragen CHF 150.00 zzgl. CHF 25.00 Administrationsgebühr gemäss Gebührentarif der Schweizerischen Rheinhäfen.
- 11.13. Nach Beendigung der Arbeiten müssen allfällige, bauliche Veränderungen in die elektronischen Flusskarte ENC-Hochrhein und in der Einsatzplanung Rein, aufgenommen werden. Diese Mutation ist mit Kosten verbunden, welche durch den Umfang der Anpassungen bestimmt werden.
- 11.14. Angaben für Rechnungsstellung Kosten NfB und Anpassungen Flusskarte ENC und EPR:  
Name/Adresse/Referenz(Nummer)

---

E-Mailadresse für Rechnungsversand:

---

---

Ort/Datum:

---

(Name/Unterschrift):

Bitte beilegen:

- Lageplan und Baustelleninstallationspläne gem. Pkt. 11.1
- Sicherheitskonzept gemäss Verzeichnis